

Bauleitplanung der  
Ortsgemeinde  
Boos

Bebauungsplan  
„Auf Sinnen“

**Vereinfachter Fachbeitrag Naturschutz  
und  
Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung**

Ingenieurgesellschaft  
Dr. Siekmann + Partner mbH  
Segbachstraße 9  
56743 Thür

März 2021

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **1.0 Allgemeines**

- 1.1 Lage und Geltungsbereich
- 1.2 Rechtliche Grundlagen und landespflegerische Aufgabenstellung

### **2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung**

- 2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild
- 2.2 Geologie / Pedologie
- 2.3 Hydrologie
- 2.4 Klima
- 2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte
- 2.6 Potentielle natürliche Vegetation
- 2.7 Bestandssituation
- 2.8 Zusammenfassende Bewertung

### **3.0 Eingriffsbeschreibung und -bewertung**

### **4.0 Natura 2000 – Konfliktabschätzung**

### **5.0 Landschaftsschutzgebiet - Konfliktabschätzung**

### **6.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

- 6.1 Prüfinhalte
- 6.2 Liste der streng geschützten Arten
- 6.3 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

### **7.0 Grünordnerische Festsetzungen**

### **8.0 Fotodokumentation**

Anhang

Pflanzenlisten

## **1.0 Allgemeines**

### **1.1 Lage und Geltungsbereich**

Die Ortsgemeinde Boos, Verbandsgemeinde Vordereifel, im Landkreis Mayen-Koblenz, beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplanes nordöstlich der vorhandenen Wohnbebauung.

Das Gebiet schließt an die Bebauung „Im Wehrholz“ und „Auf der Hinterheck“ an und umfasst eine Fläche von ca. 7.750 qm.

Vorgesehen ist die Ausweisung dieses Bereichs als „Allgemeines Wohngebiet“. Die Erschließung soll in Fortführung der Straße „Auf der Hinterheck“ zwischen der vorhandenen Bebauung erfolgen.

Die Planungsfläche wird aktuell für Grünlandbewirtschaftung, Acker sowie Ziergarten und Streuobstgarten genutzt.

### **1.2 Rechtliche Grundlagen und landespflegerische Aufgabenstellung**

Für das Plangebiet besteht noch kein Bebauungsplan.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Vordereifel weist das Plangebiet im Südteil als Mischbaufläche und im Nordteil als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus.

Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, der sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt (§13b BauGB) ist die Durchführung einer Umweltprüfung sowie das Verfassen eines Umweltberichtes und die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

Jedoch sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Hinblick auf die möglichen Betroffenheiten streng geschützter Arten zu überprüfen.

Dazu wird der Bereich, der einer planerischen Veränderung unterliegt bzw. auf den sich diese auswirken könnten erfasst und hinsichtlich der artenschutzrechtlich relevanten Arten auf mögliche Risiken untersucht.

## **2.0 Landschaftsanalyse und Bewertung**

### **2.1 Naturräumliche Gliederung und Landschaftsbild**

Naturräumlich gehört der Planungsraum zu den Elzbachhöhen (271.3).

Den zentralen Bereich dieser Hochfläche aus Grauwacken und einzelnen Basaltkegeln bildet eine von West nach Ost verlaufende Mulde mit Höhen um 450 m ü.NN, in deren Längsachse der Elzbach verläuft. Beiderseits wird die Mulde von einzelnen 500 bis 600 m ü.NN hohen, rückenartigen Erhebungen begleitet, die durch die Zuflüsse des Elzbachs gegliedert sind. Landwirtschaftlich geeignet sind vor allem die Hochflächen zwischen den Elzbach-Zuflüssen und die weniger steilen Talhänge. Sie sind in erster Linie durch Ackerbau und Wirtschaftsgrünland geprägt. In den Talauen überwiegt Grünland, verbreitet als Feuchtgrünland. Magerwiesen und Heiden sind ebenfalls relativ häufig vertreten, jedoch meist in kleinflächigen Vorkommen. Die Besiedlung des Landschaftsraumes erfolgte

überwiegend auf den Hochflächenriedeln zwischen den Elzbachzuflüssen, im Süden häufiger an den Riedelrändern. Die alten Ortskerne sind meistens erhalten, auch wenn sich manche Orte wie Lierstal, Kaperich und Uersfeld stärker entwickelt haben.

Das Plangebiet fällt von ca. 488 m ü. NN im Nordwesten auf ca. 483 m im Süden.

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlich Ortsrand von Boos. Nach Norden und Westen erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen in Form von Acker und vor allem Grünland. Im Osten grenzt die Wohnbebauung an.

Das Plangebiet umfasst Grünlandflächen, die als Pferdeweide sowie Mähweide genutzt werden. Ein Teilbereich wird als Streuobstgarten genutzt, ein Randbereich ist Teil eines Hausgartens.

Ein Feldweg in Fortführung der Straße „Auf der Hinterheck“ teilt den Geltungsbereich in West-Ost-Richtung.

Visuelle Vorbelastungen bestehen nicht.

Bewertung:

Das Gelände besitzt in Ortsnähe als Bestandteil der Gesamtlandschaft eine mittlere Bedeutung für die Erholung und ist gut über die vorhandenen Wege erreichbar.

## 2.2 Geologie / Pedologie

Die Osteifel ist von unterdevonischen Grauwacken und Schiefern geprägt. Die höchsten Erhebungen im 'Hohen Acht-Bergland' sind vulkanischer Herkunft; es handelt sich um tertiäre Basaltschlote, wie z.B. die Hohe Acht (747 m ü.NN). Auf den Basaltkuppen entwickelten sich basenreiche Ranker und Braunerden, während die Braunerden auf dem Grundgebirge aus Grauwacken und Schiefer je nach Lößlehmauflage basenreich bis basenarm sind.

Diese Böden besitzen eine hohe Wasserspeicherkapazität. Sie eignen sich für den Ackerbau als auch für die Grünlandbewirtschaftung.

Der Boden ist durch Verdichtungen im Rahmen der Grünland- und Ackernutzung zum Teil vorbelastet. Dazu kommen die Gartenflächen, die durch Bautätigkeiten und Nutzung stark verändert wurden (z.B. Bodenaustausch, Nutzung, Verdichtung). Nur noch geringe Bodenfunktionen weist der befestigte Wirtschaftsweg auf.

Bewertung:

Es befinden sich keine seltenen Bodentypen im Plangebiet.

Die Braunerden weisen in der Regel ein geringes bis mittleres natürliches Ertragspotential auf.

Im Planungsgebiet befinden sich nach derzeitigen Kenntnissen keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

Die Böden sind insgesamt in einem mittleren Umfang durch Nutzung vorbelastet.

## 2.3 Hydrologie

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Die Planungsfläche, die für die Bebauung vorgesehen ist, ist bezüglich ihrer Bodenfeuchte als mittlerer Standort einzustufen. Hoch anstehendes Grundwasser ist nicht zu erwarten.

Offene Gewässer befinden sich nicht im Planungsraum sowie in dessen Umfeld.

Bewertung:

Das Plangebiet besitzt eine mittlere Grundwasserführung, soweit es sich um die geplante Baufläche handelt.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage ist von einer mittleren Bedeutung der Planungsfläche für die Bildung von Grundwasser und damit auch dem nutzbaren Grundwasserdargebot auszugehen.

## 2.4 Klima

Der Beginn der Apfelblüte liegt je nach Höhenlage zwischen dem 5. und 15. Mai. Die mittleren Januartemperaturen liegen bei 0 bis -1°C, die Julitemperaturen bei 15 bis 16°C. Aufgrund der Leelage zu Kalk- und Westeifel sind die Niederschläge der Höhenlage entsprechend relativ gering; die Osteifel ist jedoch innerhalb des Landkreises die regenreichste Planungseinheit. Auf den höchsten Erhebungen liegt der mittlere Jahresniederschlag bei 800 mm und nimmt bis zum östlichen Abdachungsrand auf 650 mm ab. (Quelle: Planung vernetzter Biotopsysteme Kreis Mayen-Koblenz)

Das Plangebiet besitzt als unbebaute Fläche Funktion für die Kaltluftproduktion. Es entsteht darüber hinaus durch Verdunstungskühle der Vegetation und dem damit verbundenen Energieverbrauch ein klimatisch ausgewogener Bereich mit insgesamt geringerer Aufheizung als in bebauten Bereichen.

Die vorhandenen Gehölze der Gartenflächen wirken in ihrem Umfeld als Windschutz sowie beschattend. Dazu kommen kleinräumige Luftkreisläufe, welche durch die unterschiedliche Vegetationshöhe bzw. -struktur entstehen.

Aktuelle kleinräumige Daten zur Luftbelastung im Planungsgebiet oder im Umfeld liegen nicht vor. Schadstoffquellen sind nicht vorhanden.

Bewertung:

Das Planungsgelände ist ein Kaltluftproduzent. Durch die nach Südosten abfallende Topographie kann die entstehende Kaltluft in diese Richtung abfließen und der dort befindlichen Siedlung zu Gute kommen.

## 2.5 Geschützte und schützenswerte Flächen und Objekte

Es befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Planungsfläche.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von FFH-Schutzgebieten oder Schutzflächen der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

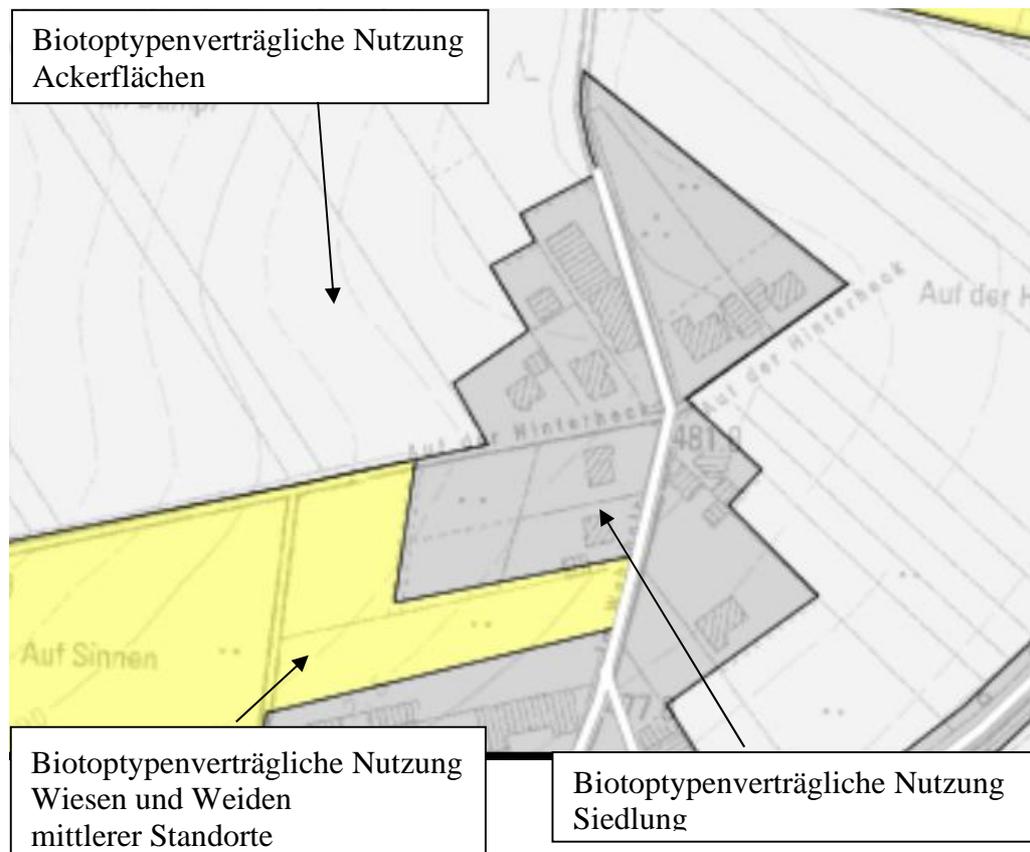
Im Kompensationskataster des LANIS sind keine Kompensationsflächen im beabsichtigten Planungsraum und Umfeld eingetragen.

Der Planungsbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ (Verordnung vom 23. Mai 1980).

Nach § 3 der Verordnung ist der Schutzzweck

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Die Planung vernetzter Biotopsysteme Landkreis Mayen-Koblenz (Zielekarte Stand 2020) empfiehlt für den Planungsbereich die biotoptypenverträgliche Nutzung von Siedlung, Acker sowie Wiesen und Weiden mittlerer Standorte.



## 2.6 Potentielle natürliche Vegetation

Mit dem Begriff "heutige potentielle natürliche Vegetation" (hpnV) werden die Pflanzengesellschaften bezeichnet, die sich auf einem Standort entwickeln, wenn der Mensch nicht eingreift. Hierbei handelt es sich i.d.R. um Waldgesellschaften, die sich in einem ökologischen Gleichgewicht befinden.

Die hpnV des Geltungsbereichs entspricht einer relativ armen Ausbildung des Perlgras-Buchenwald (Melico-Fagetum) in relativ basenarmer Ausbildung.

Als bestandsbildende Hauptbaumart ist die Rotbuche (*Fagus silvatica*) anzuführen. Eingestreut treten Traubeneiche (*Quercus petraea*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) auf. In frischen Lagen stellen sich auch Esche (*Fraxinus excelsior*) und Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) ein.

Die Strauchschicht ist spärlich. Gedeihen kann die Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und die Hundsrose (*Rosa canina*). Der Deckungsgrad der Krautschicht ist hoch und zeichnet sich durch das Vorkommen zahlreicher Arten gut bis mäßig nährstoffversorgter Standorte und das Fehlen von Säureanzeigern aus. Typische Arten sind Goldnessel (*Galeobdolon luteum*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Zwiebel-Zahnwurz (*Dentaria bulbifera*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*).

## 2.7 Bestandssituation

### Reale Vegetation

Als Referenzliste für die Biotoptypenkartierung wurde der Biotoptypenschlüssel des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz verwendet.

Nachfolgend werden die vorgefundenen Biotoptypen mit kurzen Erläuterungen aufgeführt.

#### *BD5 Schnitthecke*

Die Parzelle Nr. 31 ist von einer ca. 1,60 m hohen Schnitthecke aus Liguster (*Ligustrum vulgare*) umgeben. Diese Hecke begleitet den darüber hinaus vorhandenen Doppelstab-Gitterzaun bzw. Maschendrahtzaun, wobei zur West- und Südseite Lücken vorhanden sind.

#### *BF3 Einzelbaum*

Eine Salweide (*Salix caprea*) steht als einzig größerer Baum randlich des Hausgartens des Anwesens „Auf der Hinterheck“ Nr. 8. Der Baum ist mehrstämmig und vital. Baumhöhlen, die als Quartiere für Tiere dienen könnten oder Altnester sind nicht vorhanden.

#### *EA0 Fettwiese*

Südlich des Plangebietes erstrecken sich weitere Grünlandflächen, die als intensiv genutzte Wiesen eingestuft werden.

#### *EBO Weide, intensiv*

Diese Grünlandflächen werden für die Beweidung mit Pferden genutzt. Die Bodenfeuchte wird im Planungsraum als mittel eingestuft.

Die Blütenpflanzen umfassen nur einen geringen Anteil an der Artenzusammensetzung. Es kommen an Blütenpflanzen vor:

Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*) und Schafgarbe (*Achillea millefolium*). Dazu kommen Arten mit höherem Nährstoffbedarf bzw. solche, die eine sehr weite Standortamplitude haben: Weißklee (*Trifolium repens*), Breitwegerich (*Plantago major*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Efeu-Gundermann (*Glechoma hederacea*) und Kratzdistel (*Cirsium arvense*).

Störanzeiger sind die häufiger vorkommenden Arten Giersch (*Aegopodium podagraria*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale*).

Die Kräuter nehmen nur einen sehr geringen Deckungsgrad ein, die vorhandenen Blütenpflanzen sind anspruchslos und kommen häufig im Grünland vor.

Die vorgefundene strukturelle Ausbildung der Gräserdecke weist ein überwiegendes Verhältnis an Untergräsern zu Obergräsern auf und damit ist die Grasdecke relativ dicht.

Typische Arten sind Rotschwingel (*Festuca rubra*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesenrispengras (*Poa pratensis*).

Die Narbenstrapazierung ist mäßig hoch, vegetationsfreie Stellen kommen vor. Die Vegetationsdecke ist mäßig dicht.

Es handelt sich nicht um geschütztes Grünland nach §15, Absatz 1, Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz.

Die vorgefundene strukturelle Ausbildung der Gräserdecke weist einen hohen Anteil an Gräsern und eine relativ dichte Grasnarbe auf, die nur einen geringen Anteil an Blütenpflanzen ermöglichen. Die vorhandenen Blütenpflanzen sind anspruchslos und kommen häufig im Grünland vor. Es ergab sich kein Anhalt für weitere planungsrelevante Arten und die Notwendigkeit weiterer Kartierungen.

#### *EB2 Mähweide*

Es handelt sich um Grünland mittlerer Standorte, welches sowohl gemäht als auch beweidet wird. Die Vegetationsdecke ist sehr homogen ausgebildet, kleinflächige Wechsel der Standortbedingungen sind nicht vorhanden. Gegenüber den Pferdeweiden erfolgt hier zusätzlich zur Weidenutzung auch eine regelmäßige Mahd ein- oder zweimal im Jahr.

Die Narbenstrapazierung ist hier nur gering, die Vegetationsdecke ist völlig dicht.

Die dichte Grasdecke besteht überwiegend aus Untergräsern, Obergräser sind anteilig in geringerem Maß vorhanden.

Vorkommende Arten sind unter anderem Rotschwingel (*Festuca rubra*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Knautgras (*Dactylis glomerata*), Wiesenrispengras (*Poa pratensis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Gemeine Rispe (*Poa trivialis*), Wiesen-Schwingel (*Festuca pratensis*).

Blütenpflanzen sind deutlich untergeordnet. Außer dem häufigen Weißklee (*Trifolium repens*) kommen stickstoffliebende Arten wie Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Wiesenkerbel (*Anthriscus silvestris*) sowie Arten mit weiter Standortamplitude wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*) vor.

Es handelt sich nicht um geschütztes Grünland nach §15, Absatz 1, Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz.

Die vorgefundene strukturelle Ausbildung der Gräserdecke weist einen hohen Anteil an Gräsern und eine dichte Grasnarbe auf, die nur einen geringen Anteil an Blütenpflanzen ermöglichen. Die vorhandenen Blütenpflanzen sind anspruchslos und kommen häufig im Grünland vor. Es ergab sich kein Anhalt für weitere planungsrelevante Arten und die Notwendigkeit weiterer Kartierungen.

#### *HA0 Acker*

Nördlich des Hausgartens „Auf der Hinterheck“ Nr. 8 erstrecken sich Ackerflächen. Ein Teil dieser Nutzung liegt im Geltungsbereich. Es handelt sich um intensiven Anbau von Getreide. Ausgeprägte Ackerrandstreifen sind nicht vorhanden. In den schmalen Übergangsbereichen zum Grünland und Hausgarten kommen z.B. Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Ackerwinde (*Convolvulus arvensis*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Tüpfel-Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Breitwegerich (*Plantago major*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Persischer Ehrenpreis (*Veronica persica*) Kamille (*Matricaria chamomilla*) und Acker-Gauchheil (*Anagallis arvensis*) vor.

#### *HJ1 Ziergarten*

Der Hausgarten „Auf der Hinterheck“ Nr. 8 ist nicht umfriedet. Er weist Rasenflächen mit Spielgeräten auf. Noch kleine Ziergehölze sind Liguster (*Ligustrum vulgare*), Rotbuche (*Fagus sylvatica* – Heckenpflanzen), Eibe (*Taxus baccata*), Buchs (*Buxus spec.*) und Korkezieherhasel (*Corylus avellana* „Contorta“).

Der Hausgarten des Anwesens „Im Wehrholz“ Nr. 9 ist ebenfalls als Rasen angelegt. Es wurden zwei Obsthalbstämme gepflanzt (Neupflanzungen), dazu kommen kleinere Ziersträucher. Größere Sträucher sind eine Haselnuss (*Corylus avellana*) sowie ein Hartriegel (*Cornus sanguinea* ssp.). Der Standort eines Stahlwandpools ist mit Verbundsteinpflaster befestigt.

Der Hausgarten des Anwesens „Im Wehrholz“ Nr. 11 wird von einer Rotbuchenhecke (*Fagus sylvatica*) abgegrenzt. Eine Kirsche (*Prunus spec.*) und eine Lebensbaumgruppe (*Thuja spec.*) stocken vor dem Haus.

#### *HK1 Streuobstgarten*

Im umzäunten und mit Ligusterschnitthecke umfriedeten Garten stehen neun Obsthochstämme. Dabei handelt es sich um einen Walnussbaum (*Juglans regia*), vier Kirschen (*Prunus avium* ssp.) und vier Apfelbäume (*Malus spec.*). Dazu kommt ein freiwachsender Liguster (*Ligustrum vulgare*). Der Baumbestand zieht sich außerhalb des Plangebietes weiter und geht in den Hausgarten des Anwesens „Im Wehrholz“ Nr. 11 über. Die Bäume sind noch relativ jung und besitzen keine Baumhöhlen. Ein Altnest ist in einem Kirschbaum außerhalb des Geltungsbereichs vorhanden.

Die Bäume stocken auf einer mäßig intensiv gepflegten Rasenfläche bzw. einer intensiv gemähten Wiesenfläche. Es handelt sich um Standorte mittlerer Bodenfeuchte. Typische Grasarten sind Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knautgras (*Dactylis glomerata*) und Wiesenlieschgras (*Phleum pratense*). Dazu kommen an Untergräsern Wiesenrispe (*Poa pratensis*) und Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*).

Die Grasdecke ist dicht, Blütenpflanzen kommen untergeordnet vor. Es handelt sich um häufig vorkommende, anspruchslose Arten wie Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Weiß- und Rotklee (*Trifolium repens* und *T. pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Breitwegerich (*Plantago major*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*).

Efeu-Gundermann (*Glechoma hederacea*), Faden-Ehrenpreis (*Veronica filiformis*), Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) sind auch typische Rasenarten und weisen damit auf die Schnittfähigkeit hin.

Die Kräuter nehmen nur einen sehr geringen Deckungsgrad ein.

Es handelt sich nicht um geschütztes Grünland nach §15, Absatz 1, Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz.

Die vorgefundene strukturelle Ausbildung der Gräserdecke weist einen hohen Anteil an Gräsern und eine relativ dichte Grasnarbe auf, die nur einen geringen Anteil an Blütenpflanzen ermöglichen. Die vorhandenen Blütenpflanzen sind anspruchslos und kommen häufig in Wiesen vor, teilweise leiten sie bereits zu Nutzrasen über. Es ergab sich kein Anhalt für weitere planungsrelevante Arten und die Notwendigkeit weiterer Kartierungen.

#### *VA2 Gemeindestraße*

Die bituminös befestigte Straße „Auf der Hinterheck“ erschließt das Plangebiet.

#### *VB1 Feldweg, befestigt*

Die Straße „Auf der Hinterheck“ führt als geschotterter Wirtschaftsweg weiter in westliche Richtung.

#### *VB2 Feldweg, unbefestigt*

Ein Wiesenweg verläuft entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze. Er ist vollflächig mit einer Vegetationsdecke bewachsen. Vegetationsfreie Fahrspuren sind nicht vorhanden. Typische Arten sind Spitz- und Breitwegerich (*Plantago lanceolata*, *P. major*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Vogel-Knöterich (*Polygonum aviculare*), Braunelle (*Prunella vulgaris*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Gewöhnliche Schafgarbe (*Achillea*

millefolium), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Weißklee (*Trifolium repens*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Rispengras (*Poa trivialis*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) und Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*).

#### *WA5c Silagelager*

Ein Streifen der Pferdeweide wird zur Lagerung von Silageballen genutzt. Die Fläche ist mit Weidezaun abgegrenzt. Der Bereich weist vegetationslose Fahrspuren in der ansonsten analog zur Weide bewachsenen Grünlandfläche auf.

#### Potentielle Tierwelt

Faunistische Erhebungen liegen speziell für das Plangebiet nicht vor. Im Übrigen wird auf die Artenschutzrechtliche Vorprüfung (in den Fachbeitrag Naturschutz integriert) verwiesen.

Die Grünlandflächen werden intensiv beweidet. Bodenbrüter können aufgrund der intensiven Nutzung sowie der Nähe zur Siedlung ausgeschlossen werden.

Aber auch intensiv genutzte Grünlandflächen sind für die Tierwelt von Bedeutung: Sie bilden Nahrungshabitate für Greifvögel und überwiegend häufige Singvogelarten. Die Planungsfläche besitzt keine Rastplatzfunktion.

Die intensive Nutzung des Grünlandes führt zu einer Einschränkung der vorkommenden Arten, vor allem in der Insektenwelt. Die Verarmung an Blütenpflanzen entzieht Pollensuchern wie Schmetterlingen und Bienenartigen die Nahrungsgrundlage.

An Säugetieren finden Igel, Feldhase, Maulwurf, Wühlmaus und andere Mäusearten in Grünlandbereichen Lebensräume.

Von Grasland-Biotopen als Nahrungsbiotop abhängig, aber nicht allein auf diese angewiesen, sind Mäusebussard, Turmfalke, Goldammer und Dorngrasmücke.

Die größten heimischen Tierarten der Ackerflächen sind Reh und Wildschwein. Weitere Säugetiere sind Fuchs, Mauswiesel, Feldhase, Kaninchen sowie Feld- und Wühlmäuse.

Vor allem Insekten leben in den Ackerflächen. Dies sind zum einen Blattläuse, Schnaken, Schweb- und Florfliegen sowie zahlreiche Käferarten, hier zahlreiche Laufkäfer in verschiedenen Entwicklungsstadien.

Häufige Schmetterlinge sind z.B. Weißlinge (Großer Kohlweißling, Kleiner Kohlweißling), der Windenschwärmer und der Mehlspanner.

Die Siedlungsflächen mit hohem Störpotential und in Abhängigkeit von der Strukturvielfalt und Naturnähe geringer bis mittlerer Biotopwertigkeit sind für siedlungsgewohnte Arten sowie für solche, die hier Sekundärlebensräume finden, von Bedeutung. Es sind zunächst noch häufig vorkommende Vogelarten mit vergleichsweise geringen Biotopansprüchen wie Amsel, Star, Buchfink, Sperling und Grünfink (potentielle Brutvögel) zu nennen. Bei Zunahme des Gehölzangebotes kommen Vogelarten wie Stieglitz, Hausrotschwanz, Dompfaff, Kernbeißer und Mönchsgrasmücke vor (potentielle Brutvögel). Anzunehmende Säuger sind Igel, Eichhörnchen, Kaninchen sowie Siebenschläfer und Gartenspitzmaus. Mit dem Blütenreichtum steigt die Insektenvielfalt.

## 2.8 Zusammenfassende Bewertung

Der Planbereich hat eine mäßig hohe Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Das Grünland ist zwar weiträumig und Teil eines umfangreichen Grünlandkomplexes, wird jedoch intensiv genutzt und unterliegt in Ortsrandlage mäßig hohen Störungen durch die Siedlungsnutzung. Der Streuobstgarten weist den größten Wert für die Tierwelt auf, jedoch besitzen die relativ jungen Obstbäume keine geeigneten Baumhöhlen für Quartiere und sind

so nur für Gehölzbrüter zu nutzen. Ziergarten und Ackerfläche stellen im Plangebiet Biotoptypen mit geringem Wert für die Tier- und Pflanzenwelt dar. Der Anteil an befestigten Wegen ohne ökologischen Wert ist anteilig gering.

Bedeutungsvolle Potentiale hinsichtlich Boden, Klima und Wasser sind nicht vorhanden. Das Erholungspotential dieses Bereichs selbst ist mäßig hoch. Jedoch ist das Gelände Teil einer Landschaftskulisse mit Erhöhung des Wohnwertes und wohnbereichsnahem Erholungswert.

### 3.0 Eingriffsbeschreibung und -bewertung

Bei einer Ausweisung als Bauland ist bei einer Nettobaulandfläche von ca. 6.898 qm, GFZ 0,4, incl. zulässiger Überschreitung nach BauNVO mit einer Versiegelung von etwa 4.139 qm zu rechnen. Dazu kommen Erschließungsflächen von ca. 677 qm.

Diese Versiegelung mit Auswirkungen auf Klima, Boden und Wasserhaushalt liegt im mittleren Bereich.

Von mäßiger Eingriffserheblichkeit ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Bebauung, die an vorhandene Siedlung angrenzt und nur von Norden und Westen sichtexponiert ist. Eine geringe Minderung des Wohn- und Erholungswertes für die Anlieger ist gegeben.

Eingriffe in die Pflanzen- und Tierwelt sind gering, da es sich um eine diesbezüglich durch intensive Grünland- und Gartennutzung deutlich vorbelastete Fläche handelt.

Inwieweit hier artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auftreten können, wird in der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung ausgeführt.

### 4.0 Natura 2000 – Konfliktabschätzung

#### Vogelschutzgebiete

Das Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ (VSG-5507-401) liegt ca. 4,78 km Luftlinie nordöstlich des Plangebietes.



Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

#### Zielarten der Vogelschutzrichtlinie:

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)  
Eisvogel (*Alcedo atthis*)  
Grauspecht (*Picus canus*)  
Haselhuhn (*Tetrastes bonasia*)  
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)  
Neuntöter (*Lanius collurio*)  
Raufußkauz (*Aegolius funereus*)  
Rotmilan (*Milvus milvus*)  
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
Uhu (*Bubo bubo*)  
Wanderfalke (*Falco peregrinus*)  
Wendehals (*Jynx torquilla*)  
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
Zippammer (*Emberiza cia*)

#### Erhaltungsziele:

Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität, Erhaltung oder Wiederherstellung von Laubwald und Mischwald als Nahrungshabitat und nicht intensiv genutztem Grünland.

#### Auswirkungen auf das VSG-Gebiet:

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Vogelschutzgebietes. Die kürzeste Entfernung zum VSG beträgt ca. 4,78 km in nordöstlicher Richtung. Dazwischen erstrecken sich die Ortslagen Lind und Nachtsheim. Auswirkungen indirekter Art auf die Zielarten (und andere Tierarten) im ausgewiesenen Schutzgebiet sind nicht zu erwarten.

Nach den Verbreitungskarten der SGD Nord liegt das Plangebiet in einem Kernlebensraum des Schwarzstorches.

Der Lebensraum des Schwarzstorchs liegt in alten, aber nicht zu dichten, reich strukturierten Wäldern. Laubwälder und Laubmischwälder mit Lichtungen, Fließgewässern, Tümpeln und Teichen sind sein idealer Lebensraum. Ebenso gehören walddaher gelegene, feuchte, extensiv genutzte Wiesen zu einem optimalen Schwarzstorchhabitat. Alte Schwarzstorchreviere liegen fast immer in geschlossenen, meistens über 100 Hektar großen Waldgebieten. Mit der dichteren Besiedelung und dem daraus resultierenden Mangel an optimalen Brutplätzen wurden in den letzten Jahren auch Brutansiedlungen in kleinen Waldgebieten, in Einzelfällen sogar in kleinen Feldgehölzen festgestellt.

Schwarzstörche reagieren sehr empfindlich auf Störungen und meiden daher weitgehend die Nähe von menschlichen Siedlungen.

Das Plangebiet und seine Umgebung entsprechen nicht annähernd diesen Lebensraumbedingungen. Somit kann die Beeinträchtigung von Schwarzstorchbiotopen ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung von Flugbahnen des Schwarzstorchs ist ebenso nicht zu prognostizieren, denn beim Anflug von Nahrungshabitaten spielt die darunter liegende Landnutzung keine Rolle, insbesondere die Lage des Horstes und der Nahrungshabitate sind für die Flugbahn ausschlaggebend. („Untersuchung des Flugverhaltens von Schwarzstörchen in Abhängigkeit von Witterung und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhandener WEA im Vogelschutzgebiet Vogelsberg“, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, 2018). Der

Aktionsraum des Schwarzstorchs wird folglich durch das Planungsvorhaben nicht eingeschränkt.

Vorkommen der Zielarten des VSG sind für das Plangebiet auszuschließen. Einzig der Rotmilan könnte den Bereich als Teil seines Jagdreviers nutzen. Dabei handelt es sich bei dem Plangebiet um einen Teil insgesamt umfangreicher Jagdreviere. Für sich selbst betrachtet stellt der Planbereich kein essentielles Nahrungshabitat dar.

Ergebnis:

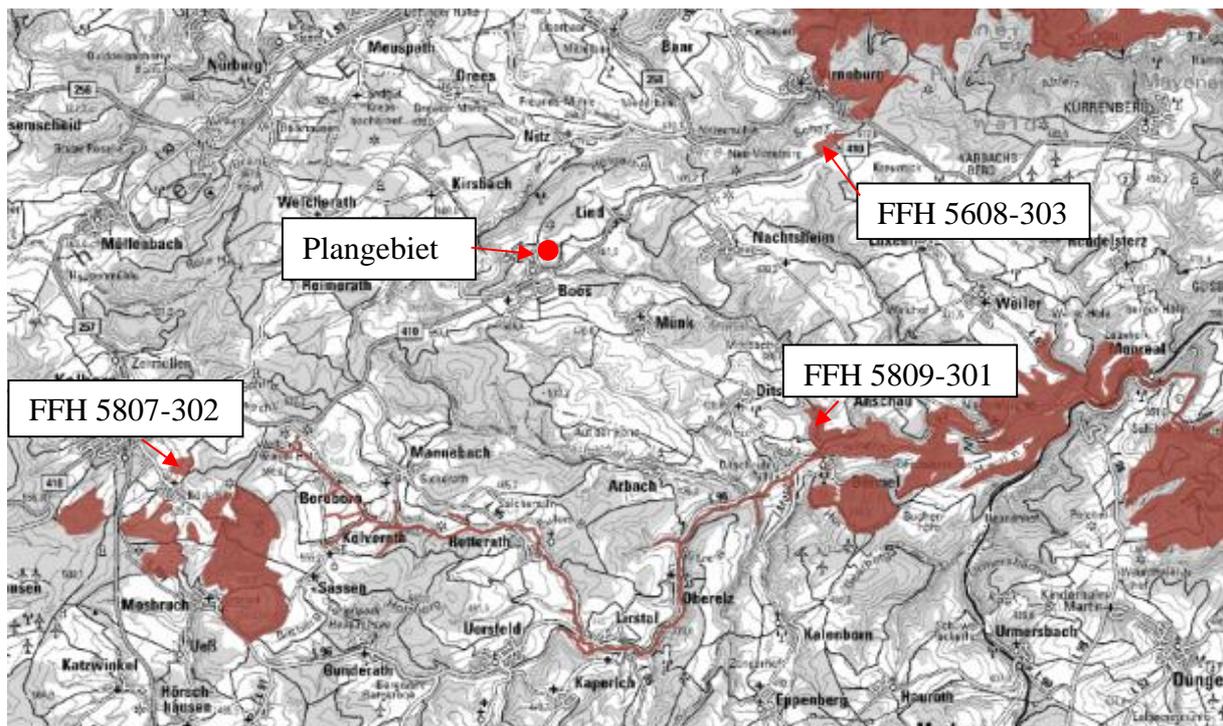
Es treten keine Konflikte mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes „Ahrgebirge“ auf.

### FFH-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete im Umfeld des Plangebietes.

Die nächsten FFH-Gebiete liegen in

- 4,78 km Entfernung nach NO – FFH 5608-303 „Wacholderheide der Osteifel“
- 4,95 km Entfernung nach SO – FFH 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“
- 6,49 km Entfernung nach SW – FFH 5807-302 „Eifelmaare“



Quelle: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

Allgemein gelten als Erhaltungsziele eines FFH-Gebietes die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Anhang I und Anhang II der Richtlinie genannten Lebensräume bzw. Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Für die umliegenden FFH-Gebiete werden genannt:

FFH 5807-302 „Eifelmaare“

Lebensraumtypen (Anhang I):

- 3130 - Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoëto-Nanojuncetea
  - 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
  - 3160 - Dystrophe Seen und Teiche
  - 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
  - \* 40A0 - Subkontinentale peripannonische Gebüsche
  - \* 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
  - 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
  - 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
  - 6520 - Berg-Mähwiesen
  - 7120 - Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
  - 7140 - Übergangs- und Schwingrasenmoore
  - 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (*Sedo-Scleranthion*, *Sedo albi-Veronicion dillenii*)
  - 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
  - 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
  - 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
  - \* 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
  - \* 91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- \* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten (Anhang II):

Säugetiere

Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Amphibien

Kamm-Molch (*Triturus cristatus*)

Schmetterlinge

Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)

Skabiosen-Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*)

FFH 5608-303 „Wacholderheiden der Osteifel“

Lebensraumtypen (Anhang I):

- 4030 - Trockene europäische Heiden
- 5130 - Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
- \* 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
  - 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation
  - 8230 - Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
  - 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
  - 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
  - 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
  - \* 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
- \* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten (Anhang II):

Im Gebiet nicht bekannt

### FFH 5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“

Lebensraumtypen (Anhang I):

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
  - 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
  - 4030 - Trockene europäische Heiden
  - \* 40A0 - Subkontinentale peripannonische Gebüsche
  - 5110 - Stabile xerotherme Formationen von Buxus sempervirens an Felsabhängen (Berberidion p.p.)
  - \* 6110 - Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alyso-Sedion albi)
    - \* 6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (\* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
  - \* 6230 - Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
  - 6410 - Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caeruleae)
  - 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
  - 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)
  - 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
  - 8220 - Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation
  - 8230 - Silikاتفelsen mit ihrer Pioniervegetation (Sedo-Scleranthion, Sedo albi-Veronicion dillenii)
  - 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)
  - 9130 - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
  - 9160 - Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)
  - 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)
  - \* 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)
  - \* 91E0 - Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- \* = Prioritärer Lebensraumtyp

Arten (Anhang II):

Säugetiere

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Amphibien

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Fische und Rundmäuler

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

Käfer

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Schmetterlinge

- \* Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Krebse

- \* Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*)

Pflanzen

- Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*)
  - Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)
- \* = Prioritäre Art

Aufgrund der Distanzen zwischen Plangebiet und den FFH-Gebieten und der nur im Umfeld zum Plangebiet auftretenden Eingriffswirkungen können direkte sowie indirekte Beeinträchtigungen auf die Lebensraumtypen der Schutzgebiete ausgeschlossen werden.

Die genannten Arten kommen im Plangebiet bis auf potentielle Vorkommen von Fledermäusen nicht vor bzw. es besteht keine Lebensraumverknüpfung zu deren Biotopen, insbesondere nicht in den FFH-Gebieten.

Das Planungsvorhaben übt keine Beeinträchtigungen auf Fledermäuse aus, wie in der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung dargelegt wird. Folglich werden auch keine Fledermausarten der FFH-Gebiete beeinträchtigt.

Das Planungsvorhaben ist mit den Zielen des Natura 2000 - Netzes vereinbar bzw. steht diesen nicht entgegen.

## 5.0 Landschaftsschutzgebiet - Konfliktabschätzung

Der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ nach seiner Verordnung vom 23. Mai 1980) wird in § 3 folgend definiert:

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Die vorgesehene Ausweisung des Baugebietes und damit eine ermöglichte Bebauung und Erschließung führt zu Eingriffen in den Naturhaushalt, die jedoch aufgrund der geringen Ausdehnung des Plangebietes auf Flächen ohne besondere Bedeutung für den Naturhaushalt nicht zu einer signifikanten Reduzierung dessen Leistungsfähigkeit führen werden.

Das Plangebiet stellt kein typisches, markantes Element des Landschaftsraumes dar. Weitreichende Wirkungen, die sich auf die Eigenart und Schönheit der Landschaft auswirken würden, entstehen nicht.

Der vorgesehene Geltungsbereich ist Teil der Erholungslandschaft um Boos. Seine Überbauung führt zu einem Verlust an wohnraumnaher Erholungsfläche bzw. einer Reduzierung der Erholungsfunktion des Siedlungsumfeldes durch Beeinträchtigung der Erholungskulisse. Der Eingriff ist aufgrund der Kleinflächigkeit als nur mäßig hoch einzuschätzen, wird aber individuell unterschiedlich empfunden. Für den Gesamterholungsraum Rhein-Ahr-Eifel wirkt sich die durch den Bebauungsplan vorbereitete Bebauung nicht auf die Wertigkeit der Naherholung (und Fernerholung) aus: Dafür ist die Ermöglichung von ca. 0,78 ha Wohnbebauung zu gering und auch die Sichtexposition nicht erheblich genug, da sie in der Ansicht als Bestandteil der Gesamtkulisse der bebauten Ortslage aufgehen wird.

Der Erholungswert des Landschaftsschutzgebietes wird somit nicht reduziert, der Sicherung des Erholungswertes als Schutzzweck wird nicht entgegen gewirkt.

Landschaftsschäden durch Tagebau sind im Plangebiet und seiner Umgebung nicht vorhanden oder beabsichtigt. Damit werden Massnahmen zu deren Beseitigung nicht verhindert oder durch das Planungsvorhaben entstehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und dadurch die Ermöglichung der Bebauung und Erschließung steht somit nicht den Zielen des Landschaftsschutzgebietes entgegen.

## **6.0 Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

### **6.1 Prüfinhalte**

In den §§ 44 und 45 BNatSchG werden die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Abwägung sind neben einer individuellen Betrachtung zusätzlich auch populationsökologische Belange zu berücksichtigen. Ein Biotop ist dann als ersetzbar anzusehen, wenn die Individuen der lokalen Population außerhalb des zerstörten Biotops geeignete Teilhabitate oder Habitatstrukturen vorfinden, in die sie erfolgreich ausweichen können. Insgesamt dürfen keine negativen Auswirkungen auf die örtliche Population verbleiben. Die Lebensraumfunktionen der Art müssen erhalten bleiben und die Population muss insgesamt in einem guten Erhaltungszustand verbleiben. Als Fazit gilt somit ein „Verschlechterungsverbot der lokalen Population“ der jeweiligen streng geschützten Art.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

## 6.2 Mögliche Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten

### Flächeninanspruchnahme

Die Flächenbeanspruchung durch die Umsetzung des Planungsvorhabens kann zum Lebensraumverlust für die im Vorhabensbereich ansässigen Arten führen. Weiterhin könnten sich Auswirkungen auch auf Arten ergeben, deren Brut- bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in der Umgebung der betroffenen Bereiche liegen, wenn es zu Inanspruchnahmen wichtiger Teilhabitats (z.B. essenzieller Nahrungsflächen) kommt.

### Lärm

Lärm führt zu einer Beeinträchtigung der Lebensraumqualität verschiedener Tiergruppen. So reagiert die Avifauna mit Störungen von Kommunikation, Feindvermeidung und Beutesuche, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des Energiehaushaltes, reduzierte Besiedlungsdichten in lärmbelasteten Bereichen sowie Meide- und Fluchtreaktionen auf Lärmereignisse.

### Optische Wirkungen

Störeffekte auf Tiere können durch die Anwesenheit von Menschen oder durch Fahrzeuge bzw. Straßenverkehr entstehen. Dazu kommen Beleuchtung und Hochbauten, die zu Zerschneidung und Barrierewirkung führen können. Die Auswirkungen variieren artspezifisch stark.

### Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Im Zuge der Räumung der Vegetationsschicht und der Umlagerung von Boden werden in den betroffenen Bereichen lebende Tiere und deren Entwicklungsstadien direkt gefährdet.

### Stoffeinträge

Stoffeinträge können zu Veränderungen der Zusammensetzung und Struktur der Vegetation (Ruderalisierung), unter Umständen auch zu Auswirkungen auf die Habitateignung für Tiere führen.

## 6.3 Liste der streng geschützten Arten

Vorgenommen wurde eine theoretische artenschutzrechtliche Vorababschätzung nach vorhandener Datenlage.

Die relevanten Tierarten der Prüfung wurden wie folgt ausgewählt:

- Liste des ARTeFAKT des Landes Rheinland-Pfalz, Stand 20.01.2015  
Kartenblatt TK 25 5608 Virneburg
- Artennachweise aus dem LANIS, Rasterblatt 3585574

Aus den vorliegenden Daten wurden die auf dem Gelände des vorgesehenen Geltungsbereichs potentiell vorkommenden Tierarten ausgewählt. Unter Berücksichtigung der Biotoptypen im Gelände ergeben sich vorab bereits weitere Ausschlüsse, z.B. von aquatischen Arten, da keine Wasserflächen vorhanden sind.

Außerdem wurde das Planungsgelände am

- 03.03.2021 von 10.00 – 11.30 Uhr (Temperatur im Mittel + 12° C, niederschlagsfrei, klar)

begangen.

Streng geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsbereich vorhanden.

## 6.4 Potentiell betroffenes Arteninventar und Ergebnisse

Folgende Artengruppen bzw. Arten sind von zu betrachtender Relevanz:

### Fledermäuse:

An sonstigen Säugern sind unter den angegebenen Fledermausarten folgende möglich:

Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Hauptlebensräume in Siedlungen und deren direktem Umfeld; gilt als sehr anpassungsfähig und nutzt Waldränder, Laub- und Mischwälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Streuobstbestände, Wiesen, Weiden und Äcker zur Jagd
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Kommt in lockeren Nadel-, Misch-, Laub- und Auwäldern vor. Als Jagdgebiete dienen ihm Wälder, Obstwiesen, Gebüschgruppen, Hecken und insektenreiche Wiesen. Wälder, Waldränder, Wiesen mit Hecken, Parks, Wohngebiete
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	Laub- und Laubmischwälder, Nadelwälder, Wochenstuben in Gebäuden Jagdgebiete neben Waldflächen: Parks, Wiesen, Weiden und Ackerflächen
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Besiedelt in erster Linie Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich. Große Abendsegler werden während der Wochenstubenzeit hauptsächlich in Quartieren in Wäldern oder Parks gefunden. Als Jagdgebiete nutzen sie bevorzugt Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässer im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flussufer und Städte.
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	Jagd an Waldrändern und Wegen mit Unterholzbegrenzung, Parks, Obstgärten, insektenreichem Grünland <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sommerquartiere: Baumhöhlen, Nistkästen, Fensterläden, selten in Gebäuden</li> <li>• Winterquartiere: u.a. Keller</li> </ul>
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Kleinräumig gegliederte, gewässer- und möglichst naturnahe Landschaften mit abwechslungsreichen Landschaftselementen werden

	ebenfalls regelmäßig als Lebensraum genutzt. In flussnahen Lebensräumen mit stufenreichen Uferstrandstreifen, sowie in der Umgebung von Gewässern in Laubwäldern kommt die Mückenfledermaus besonders häufig vor. Dabei nutzt sie die Flussauen nicht nur als Nahrungsraum, sondern teilweise auch als Quartiergebiet.
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	Sommerquartiere in Baumhöhlen, bevorzugt in der Nähe von Lichtungen, Waldrändern oder Wegen. Jagd an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen.

Im Plangebiet befinden sich keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Die vorhandenen Gehölze sind diesbezüglich ungeeignet, da von zu geringem Stammdurchmesser und fehlenden Borkennischen o.ä..

Es gibt keine Hinweise auf Fledermausquartiere in den anliegenden Wohnhäusern (Einflugmöglichkeiten, Kot-, Urin- und Frassspuren an den Fassaden und Dachkonstruktionen, Hinweise der Anlieger).

Das Plangebiet ist möglicherweise Teil der Jagdreviere.

Die intensive Grünlandnutzung führt zu einer Einschränkung des Insektenreichtums in dem ohnehin kleinflächigen Planbereich. Es kann sich hier daher nicht um ein signifikantes Jagdrevier handeln. Umliegend befinden sich weitere Offenlandflächen. Somit wird durch die geplante Bebauung nur ein kleiner Teil des gesamten Jagdreviers beansprucht. Eine Verschlechterung der Populationen bzw. des Erhaltungszustandes der Arten wird hierdurch nicht entstehen.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Fledermäusen ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Andere Säugetiere:

Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art.  Sie bevorzugt Lebensräume mit hoher Arten- und Strukturvielfalt. Dies sind meist Laubwälder oder Laub-Nadel-Mischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Die geeignetsten Lebensräume haben eine arten- und blütenreiche Strauchschicht. Haselnüsse sind eine sehr begehrte Nahrung, Haselmäuse kommen aber auch in Wäldern und Hecken vor, in denen es keine Haselsträucher gibt.  Sie ist nachtaktiv. Den Tag verbringen die Tiere in selbst gebauten Nestern in Baumhöhlen oder versteckt angelegt in dichtem Pflanzenbewuchs.
Wildkatze <i>Felis silvestris</i>	Waldart, die vor allem Randlebensräume wie z.B. Waldränder bzw. Waldinnensäume und Offenflächen wie Lichtungen, Windwurfflächen, wieder zuwachsende Kahlschlagflächen, wenigshürige Wiesen oder Brachen im Wald oder in dessen Nähe

	zum Beutefang nutzt. Außerhalb der Nahrungssuche: alte Laubwälder, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder  Nahrungssuche und Wanderwege: Bäche, Waldauen, Waldwege, Hecken
--	--

Für beide Säugetiere bestehen keine geeigneten Biotopmöglichkeiten im Plangebiet. Vorkommen können ausgeschlossen werden.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Haselmaus und Wildkatze ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatsbestände ist nicht zu erwarten.

Reptilien:

Für das Kartenblatt Virneburg gemeldet und zunächst für den Planungsraum potentiell möglich:

Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Feldraine, Wegränder, Böschungen, Dämme, Bahntrassen, wenig genutzte Wiesen und Weiden, Abgrabungs- und Rohbodenflächen. Auch in Dünen- und Heidegebieten, an naturnahen Waldrändern, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an Rändern von Feuchtwiesen oder Niedermooren ist sie zu finden. Entscheidend ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z.B. auf Steinen, Totholz oder freien Bodenflächen) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbare Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat. Vegetationsarme Bereiche (z. B. Steine, offene Bodenflächen) sind auch als Sonnplätze für die Thermoregulation der Tiere notwendig. Wichtig ist auch die Existenz von Bereichen mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation (z. B. Landreitgras) bzw. Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten in unmittelbarer Nähe zu den vegetationsarmen Stellen.
---------------------------------------	--

Die für diese Art wichtigen Lebensraumvoraussetzungen eines reichhaltigen Mosaiks an Kleinstrukturen (Mikrohabitate) mit einem geeigneten Mikroklima sind im Planungsraum nicht gegeben. Es bestehen keine geeigneten Habitate für die Ausbildung von stabilen Populationen und keine Hinweise auf Einzelvorkommen.

Die Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Reptilien ist daher nicht gegeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatsbestände ist nicht zu erwarten.

Insekten:

Käfer- und Heuschreckenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsgebiet nicht relevant. Insbesondere für den Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

ergaben sich bei der Ortsbegehung keine Anhaltspunkte, denn für Brutstätten geeignete Bäume wurden nicht vorgefunden.

An Schmetterlingen artenschutzrechtlich relevante Arten wie die Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*) sind aufgrund fehlender Lebensräume/Futterpflanzen auszuschließen.

#### Vögel:

Für das Kartenblatt 5608 Virneburg werden zahlreiche Vogelarten angegeben, die im untersuchungsraum potentiell vorkommen könnten.

Für den Planbereich sind folgende Brutmöglichkeiten nicht vorhanden:

Die intensive Grünlandnutzung und die Nähe zum Wohngebiet verhindern den Nestbau von Bodenbrütern.

So besiedeln Feldlerchen innerhalb ihres Verbreitungsgebietes auch unabhängig von Bodentyp,- feuchtigkeit, -nutzung nicht Freiland schlechthin. Sie halten vielmehr proportional zu Flächengröße und vertikaler Höhe eines benachbarten Wald- oder des ihm gestaltmäßig äquivalenten Siedlungsgebietes einen bestimmten Trennabstand ein, der bei durchschnittlich 160 m – 220 m liegt.

Fehlende Gebäude lassen Gebäudebrüter als Brutvögel ausschließen.

Fehlende Baumhöhlen verhindern die Brut von Höhlenbrütern.

Die Gehölze ermöglichen Gehölzbrütern Nistplätze. Altnester sind im Plangebiet jedoch nicht vorhanden, allerdings befindet sich anliegend in einem Kirschbaum ein altes Vogelnest.

Gehölzfällungen erfolgen in der gesetzlich zugelassenen Zeit von Oktober bis einschließlich Februar und somit außerhalb von Brutzeiten. Somit kann generell eine erhebliche Störung von Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten verneint werden, ebenso die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie von Gelegen und Nestlingen.

Durch die Rodung der Gehölze werden Brutvögel der Gehölze auf umliegende Gehölzstrukturen im Osten ausweichen.

Im Zuge der Pflanzmaßnahmen durch Festsetzungen werden zudem im gleichen Raum neue Gehölze geschaffen, welche zukünftig geeignete Bruthabitate bieten werden. Damit bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die während der Bauphase sowie der Nutzung entstehenden Störungen und die dauerhafte Biotopflächeninanspruchnahme bezieht sich damit im Wesentlichen auf Nahrungsgäste. Die Funktion des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdraum beschränken sich auf jeweils relativ kleine Bereiche im Verhältnis zu Reviergrößen und den Gesamtbiotopgrößen.

Die Bedeutung als Jagd- und Nahrungsrevier ist durch Lage und Dimension sowie Ausstattung gering. Die Vegetationsfläche stellt somit keinen essentiell bedeutenden Nahrungsraum für die Vogelwelt dar.

So nutzt der Rotmilan im Umfeld seines Brutstandortes ein Areal von bis zu über 15 km Radius zur Nahrungssuche. Der Mäusebussard sucht in einem Bereich von 100 bis 200 ha nach Beute.

Arten mit geringerem Nahrungsgebiet wie der Gartenrotschwanz mit ca. 3 ha finden im unmittelbaren Umfeld, der Ortslage Boos mit Hausgärten und umschließenden Grünland Ausweichflächen.

Störungen durch Bauarbeiten und Nutzung sind als gering einzustufen.

Aufgrund der Flugfähigkeiten der Vogelarten sind zudem Kollisionen von Tieren mit Baufahrzeugen oder betrieblichen Fahrzeugen während der späteren Nutzung nicht anzunehmen.

Für die Vogelwelt ergibt sich durch das Vorhaben kein Tötungsrisiko, das über das derzeitige allgemeine Lebensrisiko hinausgeht.

Überflieger sind durch die Veränderung der Landnutzung in Wohnbaunutzung nicht betroffen. Bauhöhen und Lichtemissionen gehen nicht über die üblichen Siedlungsstrukturen und damit das gewohnte Umfeld hinaus.

Durch die Verschiebung der Raumkanten könnten Offenlandarten außerhalb des Plangebietes verdrängt werden. Die Verschiebung der Raumkanten erfolgt um ca. 50 -80 m nach Westen und um ca. 40 – 130 m nach Norden.

Im Umfeld zum Plangebiet bestehen keine Nachweise für Bodenbrüter, insbesondere Wiesenpieper und Braunkehlchen. Die angrenzenden Flächen sind keine optimal ausgebildeten Habitatflächen aufgrund der intensiven Nutzung und dem homogenen Bodenrelief. Vorkommen sind daher unwahrscheinlich, Kernlebensräume auszuschließen.

Die zusammenhängenden (ohne trennende Straßen) Offenlandflächen um Boos, umfassen etwa 100 Hektar. Damit ist der potentielle Lebensraum so umfangreich, dass eine komplette Verdrängung nicht entstehen kann und die in ihrer Lebensraumanpassung ausreichend flexiblen Offenlandarten ausweichen können.

Damit ergeben sich für die genannten Vogelarten aus dem Vorhaben dauerhaft keine negativen Auswirkungen auf die lokalen Populationen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten verschlechtert sich nicht. Die beanspruchten Flächen führen nicht zu Populationseinbußen, da gleichwertige Nahrungshabitate und damit Ausweichflächen benachbart im direkten Umfeld vorhanden sind. Es sind keine wesentlichen Teilhabitate innerhalb eines funktionalen Gefüges betroffen.

Es entsteht keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Vogelwelt ist daher nicht gegeben.

## 6.5 Fazit

Für die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten mit tatsächlichen und potenziellen Vorkommen im Untersuchungsraum sind somit keine dauerhaften projektbedingten „Biotopzerstörungen“ zu erwarten. Die Biotopverluste sind zeitweise bzw. betreffen Habitate, die nicht als essentiell für die Populationen der Arten anzusehen sind. Ausweichmöglichkeiten angrenzend sind vorhanden.

Es werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Es werden keine Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur beschädigt oder zerstört werden.

Die entstehenden Störungen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Arten.

Es sind keine relevanten nutzungsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Es ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der relevanten Arten zu erwarten.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt.

## 7.0 Grünordnerische Festsetzungen

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß §9 Abs.1 Nr.20 und 25 a BauGB:

#### Anpflanzung von Hecken – M 1 § 9 (1) Nr.25 a BauGB

Gemäß Plan sind eingrünende Abpflanzungen anzulegen.

Pflanzgrößen: Sträucher, 2 x v., o.B., 60 - 100 / Heister, 2 x v., o.B. 150 - 200  
Pflanzverband bei Hecken: 1,00 x 1,00 m, versetzt auf Lücke, 3-reihig

Artenwahl: Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Arten der Pflanzenliste I und II zu verwenden.

Das Mischungsverhältnis der verwendeten Arten zueinander soll ausgewogen sein; die einzelnen Straucharten sind mind. in 3-er Trupps zu pflanzen. Der Anteil an Heistern innerhalb der Hecken soll bei etwa 10% liegen.

Diese Maßnahme wertet das Landschaftsbild sowie den Biotopwert auf und sorgt für eine bessere Einbindung des Baugebietes.

Das Laub sowie Wurzelwerk der Sträucher führt zur einer höheren Speicherwirkung von Niederschlagswasser und wirkt sich so positiv auf den Grundwasserhaushalt aus. Weiterhin finden Verbesserungen der Bodenlebewelt und -struktur durch die Gehölzpflanzungen statt. Kleinklimatische Beschattungseffekte und Luftzirkulation kommen dazu.

Die Gesamtfläche beträgt ca.795 m<sup>2</sup>.

Kostenschätzung, netto:

Grünlandpflege durch Herbstmahd	
Pauschal jährlich	500,00 €
Gehölzpflanzung	9.500,00 €
	<hr/>
	10.000,00 €

Die Fläche wird als private Grünfläche festgesetzt, so dass sich die Kosten anteilig auf die Anlieger verteilen.

#### Verkehrsgrün

Die gemäß Plankarte gekennzeichneten Flächen des Verkehrsgrüns sind mit einer Saatgutmischung für artenreiches Extensivgrünland, RSM 8.1, Variante 1 einzusäen. Die Regelaussaatmenge liegt bei 10 g/qm.

#### Einzelbaumpflanzungen

Innerhalb des Plangebietes ist an der angegebenen Position ein Baum der Pflanzenliste I zu pflanzen. Dieser ist adäquat zu pflegen, zu unterhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen.

Kostenschätzung, netto:

Pauschal	1.000,00 €
----------	------------

Ziel der Maßnahmen:

Flora und Fauna:

Biotopaufwertung und Entwicklung von Refugien, Ausgleich von Gehölzverlusten

Boden:

Auflockerung und Durchwurzelung des Bodens, Erhöhung der Bodenlebewelt, Speicherung von Oberflächenwasser und damit Minderung der Versiegelung im Baugebiet

Wasserhaushalt:

Speicher- und Filterwirkungen für Infiltrationswässer werden verbessert

Landschaftsbild:

Durch- und Eingrünung des Baugebietes sowie Schaffung eines markanten Orientierungspunktes

Klima:

Beschattung, Windschutz

## 8.0 Fotodokumentation



Foto Nr. 1 Blick nach Nordosten über die Parzellen 9,10,11 und 17,  
Flur 33 des Geltungsbereichs



Foto Nr. 2 Blick nach Osten über die Parzelle 31, Flur 33 des Geltungsbereichs



Foto Nr. 3 Blick nach Nordosten über die Parzellen 27, 28, 29 und 30  
Flur 33 des Geltungsbereichs



Foto Nr. 4 Blick nach Nordwesten über die Parzelle 27, Flur 33 des Geltungsbereichs

## Anhang

### Pflanzenliste I - Laubbäume

Großkronige Bäume  
Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
Acer platanoides - Spitzahorn  
Fagus sylvatica - Rotbuche  
Fraxinus excelsior - Esche  
Tilia cordata - Winterlinde  
Quercus petraea - Traubeneiche  
Quercus robur - Stieleiche

Klein- bis mittelkronige Bäume  
Acer campestre - Feldahorn  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Malus sylvestris - Holzapfel  
Prunus avium - Vogelkirsche  
Prunus padus - Traubenkirsche  
Pyrus communis - Holzbirne  
Salix caprea - Salweide  
Sorbus aucuparia - Eberesche  
Sorbus aria - Mehlbeere

### Pflanzenliste II – Sträucher

Acer campestre - Feldahorn  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Cornus sanguinea – Hartriegel  
Cornus mas – Kornelkirsche  
Corylus avellana – Haselnuß  
Crataegus monogyna – Weißdorn  
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen  
Ligustrum vulgare - Liguster  
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche  
Prunus mahaleb - Steinweichsel  
Prunus spinosa - Schlehe  
Rhamnus catharica - Kreuzdorn  
Rhamnus frangula - Faulbaum  
Rosa canina - Hundsrose  
Rosa dumetorum - Heckenrose  
Rosa pimpinellifolia - Bibernelle  
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder  
Sambucus racemosa - Traubenholunder  
Salix caprea - Salweide  
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball  
Viburnum opulus - Wasserschneeball

### **Pflanzenliste III – Rank- und Kletterpflanzen**

Clematis vitalba – Waldrebe  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Cornus sanguinea – Hartriegel  
Cornus mas – Kornelkirsche  
Corylus avellana – Haselnuß  
Crataegus monogyna – Weißdorn  
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen  
Hedera helix – Efeu  
Humulus lupulus – Hopfen  
Lonicera caprifolium – Jelängerjelieber  
Lonicera periclymenum – Geißblatt  
Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein  
Polygonum aubertii – Knöterich